



Lüttich, den 12 Juni 2018

POLIZEIERLASS

Aufgrund der durch das Gesetz vom 5. Juni 1934 und durch das Gesetz vom 14. Juni 1963 über die Übertretung von Verwaltungsverordnungen geänderten Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 6. März 1818 über die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen zur internen Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können,

Aufgrund von Artikel 128 des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836,

Aufgrund des durch Gesetz vom 4. Mai 1936 geänderten Artikel 2bis des Gesetzes vom 29. Juli 1934 über das Verbot von Privatmilizen,

Aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte,

Aufgrund von Artikeln L4112-11 und L4124-1, §1, des durch Dekret vom 1. Juni 2006 geänderten Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung,

In der Erwägung, dass die nächsten Gemeinde- und Provinzialwahlen am 14. Oktober 2018 stattfinden,

In der Erwägung des Erfordernisses, Maßnahmen zum Verbot bestimmter Eintragungs- und Wahlplakatierungsmethoden sowie der Verteilung allerlei Prospekte auf öffentlichen Straßen zu ergreifen, weil diese Methoden Verletzungen der öffentlichen Sauberkeit darstellen,

In der Erwägung, dass ungeachtet der Bestimmungen der Gemeindeverordnungen es unbedingt erforderlich ist, dass während des Wahlzeitraumes im Sinne von Artikel L4112-11 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung Maßnahmen zum Verbot von nächtlichem Transport jederlei Materials zu Wahlplakatierungszwecken zu treffen,

In der Erwägung, dass über ein Verbot von Transport zum selben Zeitraum und zu gleichen Stunden von jederlei Gegenständen zu verfügen ist, welche eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne von Artikel 2bis des Gesetzes vom 29. Juli 1934 über das Verbot von Privatmilizen bilden,

In der Erwägung, dass es zur Wahrung der öffentlichen Ruhe während des Wahlzeitraumes unbedingt erforderlich ist, Maßnahmen zum Verbot von Veranstaltung von nächtlichen Motorkarawanen im Rahmen der Wahlen zu treffen,

Aufgrund des Vorausgehenden und zur Wahrung der öffentlichen Ordnung

ERLÄSST DIE D.T. GOUVERNEURIN:

Artikel 1. Vom 14 Juli 2018 bis zum 14. Oktober 2018 einschließlich ist es verboten, Beschriftungen, Plakate, Bilderreproduktionen und Fotoaufnahme, Prospekte und Flugblätter zu Wahlkampfzwecken auf öffentliche Wege, auf Bäume, Anpflanzungen, Plakatträger, Giebel, Fassaden Mauer, Zäune, Träger, Pfähle, Steinpfosten, Kunstwerke, Monumente oder andere, längst oder unmittelbar nahe den öffentlichen Wegen gelegenen Objekte anderswo anzubringen als auf die Bereiche, die für Plakatierung von den Gemeindebehörden oder vom Eigentümer vorher und schriftlich vom Nutzer, allerdings ebenfalls bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Eigentümers, genehmigt worden sind.

Artikel 2. Zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr, und zwar vom 14. Juli 2018 bis zum 13. Oktober 2018 einschließlich ist es verboten, Beschriftungen, Plakate, Bilderreproduktionen und Fotoaufnahme, Prospekte und Flugblätter zu Wahlkampfzwecken auf öffentliche Wege, auf Bäume, Anpflanzungen, Plakatträger, Giebel, Fassaden Mauer, Zäune, Träger, Pfähle, Steinpfosten, Kunstwerke, Monumente oder andere, längst oder unmittelbar nahe den öffentlichen Wegen gelegenen Objekte anderswo anzubringen selbst auf die Bereiche, die für Plakatierung von den Gemeindebehörden oder vom Eigentümer bzw. Nutzer genehmigt worden sind. Anderorts vorgenommene Plakatierungen bleiben jederzeit verboten.

Artikel 3. In denselben Stunden und während desselben Zeitraumes ist es ebenfalls verboten, die Beförderung von Plakaten, Bild- und Fotoreproduktionen, Wahlprospekten und Flugblättern zu Wahlkampfzwecken sowie von jederlei Material zur Plakatierung und zur Beschriftung vorzunehmen.

Artikel 4. Ungeachtet der normal zugelassenen Transporte ist der Transport zwischen denselben Stunden und während desselben Zeitraumes von jederlei Gegenständen ebenfalls verboten, welche eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne von Artikel 2bis des Gesetzes vom 29. Juli 1934 über das Verbot von Privatmilizen bilden,

Artikel 5. Plakate, Bild- oder Fotoreproduktionen, Prospekte und Flugblätter zu Wahlkampfzwecken, die in Übertretung des Verbots nach Artikel 1 des gegenwärtigen Erlasses, das gesamte Plakatierungs- bez. Beschriftungsmaterial sowie alle Gegenstände, die im Sinne des gegenwärtigen Erlasses eine Gefahr darstellen können, werden entsprechend den Bestimmungen der Artikel 42 und 43 Strafgesetzbuch zwecks Sicherstellung gepfändet.

Artikel 6. Zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr vom 14. Juli 2018 bis zum 13. Oktober 2018 sowie vom 13. Oktober 2018 um 18:00 Uhr bis zum 14. Oktober um 15:00 Uhr ist die Veranstaltung von Motorkarawanen im Rahmen der Wahlen untersagt.

Artikel 7. Bei der Veranstaltung einer Motorkarawane auf öffentlichen Wegen hat der Veranstalter die Bürgermeister der verschiedenen Gemeinden, durch die sie zieht, hiervon im Voraus in Kenntnis zu setzen.

Artikel 8. Der Anfang und das Ende einer Motorkarawane ist auf dem ersten und dem letzten Wagen der Karawane deutlich und in geeigneter Form zu kennzeichnen.

Artikel 9. Die Zusammenstellung und die Länge der Motorkarawane dürfen keine Störung der öffentlichen Ordnung verursachen, sie dürfen auch den Verkehr nicht stören.

Artikel 10. Ab dem 14. Juli 2018 ist die Verteilung von Geschenken und Gadgets, Telefonmarketing, kommerzielle Werbespots auf Radio und Fernsehen sowie in Kinos, die Nutzung von kommerziellen Plakatflächen, Plakaten oder nichtkommerziellen Plakatflächen von mehr als 4 Quadratmetern Fläche untersagt.

Artikel 11. Übertretungen zu den Bestimmungen des gegenwärtigen Polizeierlasses werden mit den in Artikel 1 des durch die Gesetze vom 5. Juni 1934 und 14. Juni 1963 über die Strafen bei Übertretungen von Verwaltungsverordnungen geänderten Gesetzes vom 6. März 1818.

Artikel 12. Gegenwärtiger Polizeierlass tritt bei seinem Aushang an die normal für amtliche Bekanntmachungen vorgehaltenen Flächen in Kraft.

Catherine DELCOURT

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a horizontal line extending to the right and a loop underneath.

D.t. Gouverneusein der Provinz Lüttich